

AGBs

1. ANMELDUNG UND BESTÄTIGUNG

- 1.1. Mit der Anmeldung zu einer Reise bietet der Anmelder REISS AUS! den Abschluss eines Reisevertrages mündlich, fermündlich oder schriftlich per Fax an. Der Reisevertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch REISS AUS! zustande.
- 1.2. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, wird hierauf in der Reisebestätigung ausdrücklich hingewiesen. An ein finales Angebot ist REISS AUS! zwei Tage gebunden. Handelt es sich um ein den Wünschen des Anmelders entsprechend korrigiertes Angebot, kann dieser Zeitraum auch kürzer ausfallen. Der Vertrag kommt auf der Grundlage des aktuellsten finalen Angebotes zustande, wenn der Anmelder innerhalb dieser Frist die Annahme schriftlich oder mündlich erklärt.
- 1.3. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer, für deren Vertragsverpflichtung er wie für seine eigenen einzustehen hat, sofern er diese Verpflichtung durch eine entsprechende Erklärung bei der Anmeldung übernommen hat.

2. BEZAHLUNG

- 2.1. Mit Vertragabschluss und nach Erhalt des Reisepreissicherungsscheines zur Absicherung Ihrer Zahlungen wird eine Anzahlung in Höhe von mind. 20% fällig. Sie wird auf den Reisepreis angerechnet. Bei dem alleinigen Kauf eines oder mehrerer Flugtickets ist der Gesamtbetrag sofort nach Erhalt der Rechnung fällig.
- 2.2. Die Restzahlung muss unaufgefordert bis 30 Tage vor Reiseantritt beglichen sein. Bedenken Sie bitte die Post- und Überweisungslaufzeiten.
- 2.3. Die Reisepapiere werden spätestens 10 Werktage nach Zahlungseingang versandt bzw. persönlich ausgehändigt.
- 2.4. Bei kurzfristigen Anmeldungen innerhalb von 30 Tagen vor Reisebeginn wird der gesamte Reisepreis unverzüglich nach Erhalt des Sicherungsscheines bzw. der Rechnung fällig.

3. LEISTUNGEN

- 3.1. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen (finales Angebot) und aus den bezugnehmenden Angaben in der Rechnung.
- 3.2. Alle im Angebot enthaltenen Angaben sind für REISS AUS! bindend. REISS AUS! behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Leistungsbeschreibungen zu erklären, über die der Reisende vor Vertragsabschluss selbstverständlich informiert wird.

4. LEISTUNGSÄNDERUNGEN

- 4.1. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die von REISS AUS! nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen und Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. REISS AUS! ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- 4.2. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Änderung der Reiseleistung geltend zu machen.

5. RÜCKTRITT DURCH DEN REISEGAST, UMBUCHUNGEN, ERSATZPERSONEN

- 5.1. Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Es wird aus Beweisgründen geraten, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei REISS AUS!. Alle erhaltenen Reiseunterlagen sind der Rücktrittserklärung beizufügen.
- 5.2. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück, so kann REISS AUS! eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und für Aufwendungen verlangen, wobei sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was durch gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erworben werden kann, bestimmt. REISS AUS! wird diesen Anspruch nach seiner Wahl konkret berechnen.
- 5.3. Bis vor Reisebeginn kann der Reisende verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt und an der Reise teilnimmt. Die in den Vertrag eintretende Ersatzperson und der ursprünglich Reisende haften gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Flugtickets sind generell nicht auf einen Dritten übertragbar. Der Reiseveranstalter kann der Teilnahme des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

6. NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE LEISTUNGEN

Nimmt der Reiseteilnehmer einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aufgrund sonstiger zwingender Gründe, die ihm zuzurechnen sind, nicht in Anspruch, so wird sich REISS AUS! bei den entsprechenden Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen.

7. STELLUNG UND PFLICHTEN VON REISS AUS! IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERMITTLUNG VON FLUGSCHEINEN

- 7.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nur für die Vermittlung von Flügen.
- 7.2. Dem Kunden gegenüber wird REISS AUS! ausschließlich als Vermittler eines Luftbeförderungsvertrags zwischen diesem und der jeweiligen Fluggesellschaft tätig.
- 7.3. Die angegebenen und in Rechnung gestellten Preise sind (soweit bezüglich Steuern und Flughafengebühren nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist) Brutto-Endpreise und beinhalten eine von REISS AUS! kalkulierte Vergütung ihrer Tätigkeit für den Kunden, ein sog. Vermittlungsentgelt. Lokale Ausreisesteuern oder Gebühren,

die vor Ort von Behörden im Zielgebiet erhoben werden, sind im Flugpreis nicht enthalten und müssen vor Ort gesondert erfragt werden.

- 7.4.** Soweit REISS AUS! von der Fluggesellschaft mit dem Inkasso des Flugpreises und sonstiger von der Fluggesellschaft zu fordernder Entgelte beauftragt ist, haftet REISS AUS! dieser gegenüber für die Zahlung. Eine für diese Inkassotätigkeit gegebenenfalls erfolgende Vergütung der Fluggesellschaft an REISS AUS! ist ohne Einfluss auf den vom Kunden zu bezahlenden Preis.
- 7.5.** REISS AUS! kann Forderungen der Fluggesellschaft im eigenen Namen gerichtlich und außergerichtlich geltend machen.
- 7.6.** Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Fluggesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung. Ergänzend gelten die Allgemeinen Beförderungsbedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft.
- 7.7.** Der Kunde haftet für seine Erreichbarkeit für den Fall eventueller Flugzeitenänderungen vor Abreise. Da REISS AUS! Flugzeitenänderungen nicht immer mitgeteilt bekommt, erhält der Kunde bei Übermittlung der Reiseunterlagen eine Internetadresse, unter der er sich jederzeit über den aktuellsten Flugplan informieren kann. Für das Nichterreichen eines Fluges durch geänderte Flugzeiten, die der Kunde vor Antritt des Fluges online nicht eingesehen hat, kann REISS AUS! nicht haftbar gemacht werden.
- 7.8.** Sollte ein Flug durch die Fluggesellschaft zeitlich verschoben werden und es werden dadurch Umbuchungsgebühren für eventuelle Anschlussflüge fällig, müssen diese Umbuchungsgebühren vom Kunden getragen werden. Vorab wird REISS AUS! versuchen die Fluggesellschaft zu einer kostenlosen Umbuchung zu bewegen.

8. RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG DURCH DEN REISEVERANSTALTER

- 8.1.** Ist in der Beschreibung der Reise ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen und wird diese nicht erreicht, so kann REISS AUS! vom Vertrag zurücktreten. REISS AUS! wird den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführbarkeit bis spätestens vier Wochen vor Reisebeginn über eine etwaige Nichtdurchführung unterrichten und ihm die Rücktrittserklärung bis zu diesem Zeitpunkt zugehen lassen. Der Reisepreis wird umgehend erstattet.
- 8.2.** Stört der Reisende trotz einer entsprechenden Abmahnung nachhaltig oder verhält er sich in solchem Maße vertragswidrig, dass eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder zum Ablauf einer Kündigungsfrist mit ihm unzumutbar ist oder sonst stark vertragswidrig, kann REISS AUS! ohne Einhaltung einer Frist den Reisevertrag außerordentlich kündigen. Dabei behält REISS AUS! den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich ersparter Aufwendungen und ggf. Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die sie aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt einschließlich der von Leistungsträgern gut gebrachten Beträge. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

9. AUFHEBUNG DES VERTRAGES WEGEN AUSSERGEWÖHNLICHER UMSTÄNDE

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl REISS AUS! als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann REISS AUS! für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist REISS AUS! verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere den Reisenden zurückzubefördern, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen gehen die Mehrkosten zu Lasten des Reisenden.

10. GEWÄHRLEISTUNG

- 10.1.** Abhilfe - Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. REISS AUS! kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. REISS AUS! kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass REISS AUS! eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt. Auftretende Mängel hat der Reisegast unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Telefonnummer anzuzeigen und dort um Abhilfe zu ersuchen.
- 10.2.** Kündigung des Vertrages - Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet REISS AUS! innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag den Vertrag kündigen, wobei aus Beweisgründen die schriftliche Erklärung empfohlen wird. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von REISS AUS! verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird.
- 10.3.** Schadensersatz - Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den REISS AUS! nicht zu vertreten hat.

11. HAFTUNG DES REISEVERANSTALTERS, BESCHRÄNKUNG DER HAFTUNG

- 11.1.** REISS AUS! haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 11.2.** Die vertragliche Haftung von REISS AUS! für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit REISS AUS! für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die nach dem Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind.
- 11.3.** REISS AUS! haftet nicht für Leistungsänderungen und Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Führungen, Theaterbesuche, Sportveranstaltungen, Ausstellungen, Sonderveranstaltungen, fakultative Angebote örtlicher Veranstalter), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen von REISS AUS! sind. REISS AUS! haftet jedoch für Leistungen,

die Beförderungen des Kunden vom Ausgangsort der gebuchten Reise zum Zielort, Zwischenbeförderungen und die Unterbringung während der Reise beinhalten.

- 11.4.** Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich REISS AUS! gegenüber dem Kunden hierauf berufen.

12. MITWIRKUNGSPFLICHT

- 12.1.** Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten.
- 12.2.** Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Es wird die Schriftform empfohlen. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Die Reiseleitung ist nicht berechtigt Aussagen zu Schadenersatzansprüchen zu machen. Falls keine Reiseleitung verfügbar ist, ist die REISS AUS! an ihrem Geschäftssitz zu verständigen.
- 12.3.** Unterlässt der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. AUSSCHLUSS VON ANSPRÜCHEN UND VERJÄHRUNG

- 13.1.** Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber REISS AUS! geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist oder wenn er deliktische Ansprüche geltend machen will.
- 13.2.** Reisevertragliche Ansprüche des Reisenden nach §§ 651c bis 651f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und dem Reiseveranstalter Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder der Reiseveranstalter die Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

14. PASS- UND VISUMERFORDERNISSE, GESUNDHEITSPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

- 14.1.** REISS AUS! weist ausdrücklich darauf hin, dass Reisende sich selbst rechtzeitig vor Reiseantritt über die Bestimmungen von Pass- und Visumerfordernissen und gesundheitspolizeiliche Formalitäten (z.B. polizeilich vorgeschriebene Impfungen und Atteste) zu informieren haben, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind, sowie deren eventuelle Änderungen. Für deutsche Staatsangehörige erteilt das Auswärtige Amt die entsprechenden Auskünfte, für Angehörige anderer Staaten die zuständigen Konsulate und Botschaften. Dies gilt nicht, wenn REISS AUS! durch besondere Vereinbarung ausdrücklich die Beschaffung dieser Dokumente übernommen hat. REISS AUS! wird bei der Übernahme eines Auftrages zur Dokumentenbeschaffung den Reisekunden über die Höhe der Kosten informieren.
- 14.2.** Für die Einhaltung von Pass-, Einreise-, Impf-, Devisen- und Zollbestimmungen ist jeder Reiseteilnehmer, der im Besitz eines gültigen Ausweises (Bundespersonalausweis, Reisepass) - evtl. mit Visum - sein muss, selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von REISS AUS! bedingt sind.
- 14.3.** Die REISS AUS! haftet auch nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn im Ausnahmefall REISS AUS! mit der Besorgung der Visa beauftragt ist, es sei denn, dass REISS AUS! die Verzögerung zu vertreten hat.

15. INFORMATIONSPFLICHTEN ÜBER IDENTITÄT DES AUSFÜHRENDEN LUFTFAHRTUNTERNEHMENS

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist REISS AUS! verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Auch über den Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft muss REISS AUS! den Kunden informieren. Sie muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Black List ist nach ihrer Veröffentlichung durch die EU auf der Internetseite der EU abrufbar.

16. UNWIRKSAMKEIT EINZELNER BESTIMMUNGEN, ANWENDBARES RECHT

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

17. VERANSTALTER

Die in diesem Zusammenhang veröffentlichten Reisen werden von REISS AUS! veranstaltet.
Anschrift: REISS AUS!, Herderstr. 24, 22085 Hamburg, Tel.: 040-67383988, info@reiss-aus.com
Inhaber: Henning Manninga